

Qualitätsbericht

zur

Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

LGR

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1 Geltungsbereich.....	7
1.2 Statistische Einheiten (Darstellungseinheiten)	7
1.3 Räumliche Abdeckung	8
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	8
1.5 Periodizität.....	8
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	9
1.7 Geheimhaltung.....	9
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	9
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren.....	9
1.8 Qualitätsmanagement	9
1.8.1 Qualitätssicherung.....	9
1.8.2 Qualitätsbewertung.....	10
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
2.1 Inhalte der Statistik.....	11
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	11
2.1.2 Klassifikationssysteme	11
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	11
2.1.3.1 Wirtschaftsbereich	11
2.1.3.2 Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsbereich in der LGR und der VGR.....	12
2.1.3.3 Die Gütertransaktionen	13
2.1.3.4 Für die Erstellung der LGR verwendete Daten	13
2.1.3.4.1 Mengen	13
2.1.3.4.2 Preise	13
2.1.3.4.3 Werte.....	13
2.1.3.5 Produktionsprozess.....	13
2.1.3.6 Vorleistungen	14
2.1.3.7 Bruttoanlageinvestitionen.....	14
2.1.3.8 Produktion (Output).....	15
2.1.3.9 Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs	15
2.1.3.10 Bruttoinvestitionen	16
2.1.3.11 Vorratsveränderungen.....	17
2.1.3.12 Verbuchung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten	18
2.1.3.13 Abschreibungen	18
2.2 Nutzerbedarf.....	19

2.2.1 Allgemeines	19
2.2.2 Nutzergruppen	19
2.2.3 Nutzerbedarf	19
2.3 Nutzerkonsultation	20
3 Methodik	21
3.1 Basisstatistiken	21
3.1.1 Daten aus der Agrarstatistik	21
3.1.2 Daten aus der Gewerbestatistik	21
3.1.3 Preisindizes	21
3.1.4 Außenhandelsstatistik	21
3.1.5 Verkäufe der Landwirtschaft (Vieh)	21
3.1.6 Verkäufe der Landwirtschaft (Saaten und Milch)	22
3.1.7 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)	22
3.1.8 Testbetriebsnetz	22
3.1.9 Markt- und Preisberichte	22
3.1.10 Verfügbarkeit der Daten	22
3.1.11 Klassifikationen	23
3.2 Vorgehensweise bei der Datenberechnung	23
3.2.1 Berechnung der endgültigen Ergebnisse	23
3.2.1.1 Getreide	23
3.2.1.2 Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse	23
3.2.1.3 Lohnarbeit, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten	23
3.2.1.4 Sonstige Erlöse und sonstiger Aufwand	24
3.2.2 Berechnung der ersten und zweiten Schätzung	24
3.2.2.1 Getreide	24
3.2.2.2 Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse	24
3.2.2.3 Lohnarbeit, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten	24
3.2.2.4 Sonstige Erlöse und sonstiger Aufwand	24
3.3 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	24
3.4 Beantwortungsaufwand	25
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	26
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	26
4.2 Qualität der Datenquellen	26
4.2.1 Allgemeines	26
4.2.2 Daten aus der Agrarstatistik	26
4.2.3 Daten aus der Gewerbestatistik	27
4.2.4 Preisindizes	27

4.2.5 Außenhandelsstatistik	27
4.2.6 Verkäufe der Landwirtschaft (Vieh)	27
4.2.7 Verkäufe der Landwirtschaft (Milch und Saaten)	27
4.2.8 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)	28
4.2.9 Testbetriebsnetz	28
4.2.10 Markt- und Preisberichte	28
4.3 Revisionen	28
4.3.1 Definition	28
4.3.2 Revisionsverfahren	29
4.3.2.1 Allgemeines	29
4.3.2.2 Endgültige Daten	29
4.3.2.3 Erste und zweite Schätzung	29
4.3.3 Revisionsanalysen	29
5 Aktualität und Pünktlichkeit	29
5.1 Aktualität	30
5.1.1 Erste und zweite Schätzung	30
5.1.2 Endgültige Daten	30
5.2 Pünktlichkeit	30
5.2.1 Erste und zweite Schätzung	30
5.2.2 Endgültige Daten	30
6 Vergleichbarkeit	31
6.1 Räumliche Vergleichbarkeit	31
6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit	31
7 Kohärenz	31
8 Verbreitung und Kommunikation	31
8.1 Verbreitungswege	31
8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	32
8.3 Richtlinien der Verbreitung	32
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	32

Kurzfassung

1. Allgemeine Angaben zur Statistik

- Geltungsbereich: Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) des Bundes
- Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sowie Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung
- Statistische Einheiten: landwirtschaftliche Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet haben (Inlandskonzept). Sie umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt-, Nebenerwerb, Kleinbetrieb).
- Periodizität: erste Schätzung zum 30. November Jahr n, zweite Schätzung zum 31. Januar Jahr n+1, endgültige Daten zum 30. September Jahr n+1
- Räumliche Abdeckung: Die nationale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird für Deutschland berechnet.
- Berichtszeitraum: Die LGR wird für das Kalenderjahr (1.1. – 31.12. eines Jahres) berechnet.
- Geheimhaltung: Im Rahmen der LGR werden ausschließlich aggregierte Daten verwendet, die bereits von den jeweiligen Produzenten auf statistische Geheimhaltung überprüft sind.
- Qualitätsmanagement: Der Verhaltenskodex Europäischer Statistiken (Code of Practice)¹ wurde systematisch und so weit wie möglich auf die LGR übertragen.

2. Inhalte und Nutzerbedarf:

- Inhalte der Statistik: Ermittlung wichtiger Kennzahlen zur wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft
- Nutzerbedarf: Aktuelle Daten zur wirtschaftlichen Situation, Vorjahresvergleich und Zeitreihendaten.
- Nutzerkonsultationen: In Zusammenarbeit mit EUROSTAT, BMEL und DESTATIS wird der jeweilige Bedarf ermittelt. EUROSTAT passt die Methodik der LGR über die Verordnungsgebung an.

3. Methodik:

- Datengewinnung: Daten aus der Agrarstatistik, Gewerbestatistik sowie Preisindices, Außenhandelsdaten, Angaben zu den Verkäufen der Landwirtschaft und Informationen aus dem Testbetriebsnetz werden aufgenommen. Hinzu kommen Markt- und Preisberichte.
- Vorgehensweise bei der Datenberechnung: Soweit Daten zu Mengen und Preisen vorliegen, werden die Produktionswerte als Produkt aus Menge und Preis berechnet. Bei fehlenden Angaben wird über die Daten des Testbetriebsnetzes geschätzt.
- Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren: Die LGR wird für Kalenderjahre berechnet. Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

4. Genauigkeit und Zuverlässigkeit:

- Qualitative Gesamtbewertung: Die LGR bildet die realen Marktverhältnisse sehr gut ab. Korrekturen in den Basisstatistiken werden auch rückwirkend übernommen.
- Qualität der Datenquellen: Für die LGR werden Daten aus Meldeverfahren, der Agrarstatistik und dem Testbetriebsnetz verwendet. Diese Quellen haben eigene Qualitätssicherungen.
- Revisionen: Eine Überarbeitung der Ergebnisse durch Einbeziehung neuer Daten, neuer Statistiken und/oder neuer Methoden in das Rechenwerk findet statt, wenn erforderlich.

¹ <http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-32-11-955>, Stand 23.02.2018

5. Aktualität und Pünktlichkeit:
 - Die erste und zweite Schätzung geben die Ergebnisse des Jahrs n kurzfristig wieder. Die endgültigen Daten werden mit der vollständigen Datenlage berechnet. Die Terminvorgaben von EUROSTAT werden eingehalten.
6. Vergleichbarkeit:
 - Räumliche Vergleichbarkeit: Die Ergebnisse der nationalen LGR sind mit den Ergebnissen der anderen Mitgliedstaaten in Europa vergleichbar.
 - Räumliche Vergleichbarkeit: Die Methodik der LGR bleibt im Zeitablauf weitgehend konstant. Die letzte grundlegende Änderung erfolgte mit der Einführung des ESVG 95. Die Zeitreihen ab dem Jahr 1991 sind vergleichbar.
7. Kohärenz:
 - Die einheitliche Grundlage der Definitionen und Klassifikationen ermöglicht eine durchgängige Betrachtung von der LGR hin zu den Basisstatistiken.
8. Verbreitung und Kommunikation:
 - Verbreitungswege: EUROSTAT veröffentlicht die Ergebnisse, DESTATIS nutzt die Ergebnisse in der VGR, die Daten der LGR werden im Statistischen Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie im Datenzentrum der BLE veröffentlicht.
 - Dokumentation der Methodik: Die Methodik der LGR liegt EUROSTAT vor und wird dort veröffentlicht.
 - Richtlinien der Verbreitung: EUROSTAT hat das Erstveröffentlichungsrecht. Danach werden die Daten öffentlich bereitgestellt.
9. Sonstige fachstatistische Hinweise:
 - Kontakt: agrار@ble.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Geltungsbereich

In der LGR wird die wirtschaftliche Betätigung aller landwirtschaftlicher Wirtschaftseinheiten erfasst, die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet haben (Inlandskonzept). Das Wirtschaftsgebiet der nationalen LGR ist die gesamte Landwirtschaft in Deutschland. In der regionalen LGR² werden Teile davon (Bundesländer) betrachtet. Wirtschaftseinheiten können sowohl Personen als auch Institutionen sein, die im Sektor Landwirtschaft zusammengefasst sind.

In der LGR sind alle landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt-, Nebenerwerb, Kleinbetrieb) enthalten.

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird nach den Grundkonzepten und Regeln der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft³ erstellt.

Bei der LGR handelt es sich um ein Satellitenkonto, das ergänzende Informationen enthält und dessen Konzepte an die besonderen Bedingungen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs angepasst sind. Obwohl die Struktur eng mit dem Gesamtrahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzahnt ist, sind für die LGR eigene Regeln und Methoden festgelegt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungseinheiten)

Die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft definiert die Basiseinheit, welche der LGR zugrunde liegt.

Es muss unterschieden werden zwischen dem aus der landwirtschaftlichen Produktion hervorgegangenen Einkommen und dem Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte. Zu letzterem gehören neben dem Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit auch Einkommen aus anderen Quellen (beispielsweise Einkommen aus Vermögen, Sozialleistungen usw.), das die landwirtschaftlichen Haushalte beziehen können. Mit der Messung dieser beiden Einkommen — des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte — werden zwei unterschiedliche Ziele verfolgt, die zwei unterschiedliche Methoden für die Aufgliederung der Volkswirtschaft erfordern. Für die Zwecke der LGR werden Produktionseinheiten zugrunde gelegt, die auf der Grundlage eines Wirtschaftsbereichs definiert werden, während die Ermittlung des verfügbaren Einkommens auf den privaten Haushalten (d. h. institutionellen Einheiten) beruht, deren Haupteinkommensquelle eine unabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit ist⁴.

Der landwirtschaftliche Betrieb, der gegenwärtig bei agrarstatistischen Untersuchungen (Zählungen, Betriebsstrukturerhebungen) als Erhebungseinheit zugrunde gelegt wird, stellt für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft die am besten geeignete örtliche fachliche Einheit (FE) dar (wenngleich dieser

² <https://www.statistik-bw.de/LGR/>

³ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

⁴ Die FAO hat erkannt, dass unterschiedliche analytische Bedürfnisse bestehen, und hat die Verwendung von drei unterschiedlichen Arten von Einheiten als Basiseinheiten in der Gesamtrechnung für Ernährung und Landwirtschaft empfohlen, nämlich institutionelle Einheiten (einschließlich private Haushalte), „establishments“ (die den örtlichen FE des ESVG 95 entsprechen) und Erzeugnisse, wie vom SNA 1993 empfohlen (vgl. FAO: A System of Economic Accounts for Food and Agriculture, Vereinte Nationen, Rom 1996).

Wirtschaftsbereich auch bestimmte andere Einheiten wie Weinbaugenossenschaften, Einheiten, die Lohnarbeiten verrichten, usw. umfasst).

Während der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft früher als Zusammenfassung homogener landwirtschaftlicher Produktionseinheiten definiert war, ist nunmehr die örtliche fachliche Einheit als Basis-einheit für die Beschreibung des Produktionsprozesses in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verwenden. Dies gewährleistet, dass i) die LGR eine größere Nähe zur wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft aufweist, d. h. dass bestimmte (nicht trennbare) nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten in der gesamten Produktionstätigkeit landwirtschaftlicher Einheiten berücksichtigt werden, und dass ii) Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht. Anstatt eines analytischen Ansatzes, der auf dem Konzept der homogenen Produktionseinheit und des homogenen Produktionsbereichs beruht, wird also ein statistischer Ansatz auf der Grundlage der örtlichen fachlichen Einheit und des Wirtschaftsbereichs gewählt.

Die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten, deren Kosten nicht getrennt von denen der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgewiesen werden können⁵. Die Produktion des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft stammt somit aus zwei Arten von Tätigkeiten:

- i) landwirtschaftliche Tätigkeiten, die von landwirtschaftlichen Einheiten ausgeübt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebentätigkeiten handelt;
- ii) nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten landwirtschaftlicher Einheiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die nationale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird für Deutschland berechnet.

Deutschland (ab 1991): Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Früheres Bundesgebiet (bis 1991): Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990; sie schließen Berlin-West ein.

Für die regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung ist das Statische Landesamt Baden-Württemberg zuständig⁶.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die LGR wird für das Kalenderjahr (1.1. – 31.12. eines Jahres) berechnet. Die endgültigen Daten liegen zum 30. September des Folgejahres (Jahr n+1) vor.

Das aktuelle Jahr (Jahr n) wird in der 1. Schätzung zum 30. November des laufenden Jahres geschätzt. Die 2. Schätzung erfolgt zum 31. Januar des Folgejahres (Jahr n+1).

1.5 Periodizität

Die Berechnung wird jährlich durchgeführt.

⁵ Es handelt sich dabei insbesondere um die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb, forstwirtschaftliche Tätigkeiten, das Sägen von Holz, den Tourismus usw.

⁶ <https://www.statistik-bw.de/LGR/>

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft
- Übertragungserlass des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2011

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Definition der EGStatVO (EG Nr. 223/2009): „Statistische Geheimhaltung“ bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nichtstatistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind.“

Im Rahmen der LGR werden ausschließlich aggregierte Daten verwendet, die bereits von den jeweiligen Produzenten auf statistische Geheimhaltung überprüft sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die statistische Geheimhaltung findet in den vorgelagerten Verfahren statt. Die LGR stützt sich auf Ergebnisse vorgelagerter Erhebungen. Einzeldaten werden nicht verwendet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die LGR berechnet die Ergebnisse auf der Grundlage der Vorschriften zur den Konten des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 1995 (ESVG 95). Die Anpassung an die Änderungen des ESVG 2010 erfolgt ab dem Jahr 2018 sukzessive.

Die verwendeten Rohdaten unterliegen in den jeweiligen Erhebungsverfahren eigenen Qualitätssicherungen. Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und –sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Der Verhaltenskodex Europäischer Statistiken (Code of Practice)⁷ mit seinen 16 Grundsätzen und den darin enthaltenen Qualitätsvorgaben wurde systematisch und so weit wie möglich auf die LGR übertragen.

⁷ <http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-catalogues/-/KS-02-18-142>, Stand 23.02.2018

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die LGR verwendet Daten, welche von externen Quellen geliefert werden. Die Datenproduzenten unterziehen die bereitgestellten Daten ihrerseits einer Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Berechnung der LGR werden Fehlerkontrollen durchgeführt. Nach der Veröffentlichung durch externe Experten festgestellte Fehler werden korrigiert. Mit diesen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass zuverlässige Ergebnisse bereitgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen die erforderlichen Basisdaten bereit. Bei den Schätzungen sind Annahmen für fehlende Daten erforderlich. Hier werden die Vorjahresdaten verwendet.

Korrekturen werden in den Vorjahresdaten der entsprechenden Publikationen veröffentlicht.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Aus Angaben zu Produktionsmengen landwirtschaftlicher Güter und deren Preisen am Markt werden die Verkäufe der Landwirtschaft und unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen die Produktionswerte ermittelt. Aus diesen Daten wird die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter errechnet. Aus dem Testbetriebsnetz⁸ werden Angaben über weitere Einnahmen landwirtschaftlicher Betriebe aus der Erzeugung landwirtschaftlicher Dienstleistungen und sonstiger nicht trennbarer Nebentätigkeiten gewonnen. Zusammen mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter ergibt sich der Wert der Erzeugung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs.

In der gleichen Weise wird der Aufwand der Landwirtschaft bestimmt. In diesem sind die Vorleistungen und die Abschreibungen enthalten. Nach Abzug des Aufwandes vom Wert der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter errechnet sich die Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen.

Unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerentgeltes, der Produktionsabgaben, der Subventionen, Pachten und Zinsen wird der Nettounternehmensgewinn der deutschen Landwirtschaft ermittelt.

Die Berechnung dieser Größen erfolgt europaweit einheitlich. Dies erlaubt einen Vergleich der zentralen Kenngrößen zwischen den Mitgliedstaaten Europas.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die LGR liegt die Wirtschaftszweigklassifikation⁹ WZ 2008 bis zur Fünfstellerebene (Unterklasse) zu Grunde. Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller) und Klassen (Viersteller). Der Wirtschaftsbereich "Landwirtschaft" erstreckt sich über den Abschnitt A - in der numerischen Gliederung - über die Abteilung 01 der WZ 2008.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 1) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

2.1.3.1 Wirtschaftsbereich

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist definiert als die Zusammenfassung der Einheiten, die, entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Nebentätigkeiten, die in Abteilung 01 der NACE Rev. 1 "Landwirtschaft, gewerbliche Jagd" aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Diese Abteilung 01 umfasst:

- * Gruppe 01.1: Pflanzenbau (einschl. Gartenbau);
- * Gruppe 01.2: Tierhaltung;
- * Gruppe 01.3: gemischte Landwirtschaft;

⁸ <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>, Stand 23.02.2018

⁹ <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>, Stand 23.02.2018

- * Gruppe 01.4: Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen;
- * Gruppe 01.5: gewerbliche Jagd.

Die Liste der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten der LGR entspricht diesen fünf Gruppen von Tätigkeiten (01.1 bis 01.5), allerdings mit folgenden Abweichungen:

- * auszuweisen sind auch die Tätigkeiten der Erzeugung von Wein und Olivenöl (allerdings nur aus selbstangebauten Weintrauben und Oliven), des Anbaus von Korb- und Flechtmaterialien, Weihnachtsbäumen, Pflanzgut für Obstbäume, Rebstöcke und Ziergehölz in Baumschulen (die normalerweise der Abteilung 02 "Forstwirtschaft" zugeordnet werden);
- * nicht erfasst werden die der Vermehrung von Saatgut vor- und nachgelagerten Tätigkeiten der Saatguterzeugung sowie bestimmte Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe und gärtnerische Dienstleistungen (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u. ä., Baum- und Heckenschnitt; erfasst werden lediglich die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten).

Daraus folgt die Definition der für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft charakteristischen Einheiten. Hier sind sämtliche Einheiten zu berücksichtigen, die für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR charakteristische Tätigkeiten ausüben. Es handelt sich dabei um diejenigen Einheiten, welche Tätigkeiten gemäß NACE Rev. 1 verrichten¹⁰.

2.1.3.2 Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsbereich in der LGR und der VGR

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR unterscheidet sich in einigen Punkten vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Unterschiede betreffen sowohl die Definition der charakteristischen Tätigkeiten sowie diejenige der charakteristischen Einheiten. Sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR = Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- + Wein und Olivenöl produzierende Einheiten vom Typ Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften usw.
- + Korb- und Flechtmaterial erzeugende Einheiten
- + Einheiten, die in Baumschulen Weihnachtsbäume, Obstbäume, Pflanzgut für Rebstöcke und Ziergehölz produzieren
- Einheiten, die Saatgut (für Forschungszwecke oder zur Zertifizierung) erzeugen
- Einheiten, die Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie gärtnerische Dienstleistungen erbringen, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Lohnarbeiten handelt (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen, Planung, Bepflanzung und Pflege von Gärten, Parks und Grünflächen für Sportplätze u. ä., Baum- und Heckenschnitt)
- Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten

10

2.1.3.3 Die Gütertransaktionen

In den Gütertransaktionen werden Herkunft und Verwendung der Güter ausgewiesen. Güter sind Waren und Dienstleistungen, die durch den Produktionsbegriff des ESVG 95 bestimmt sind. Das ESVG 95 unterscheidet zwischen den folgenden Hauptkategorien von Gütertransaktionen:

- Produktion,
- Vorleistungen,
- Konsumausgaben,
- Konsum (Verbrauchskonzept),
- Bruttoinvestitionen,
- Exporte und Importe.

In der LGR werden nur Produktion, Vorleistungen und Investitionen berücksichtigt. Die Produktion wird auf der Aufkommenseite, die Vorleistungen werden auf der Verwendungsseite des Produktionskontos verbucht. Die Investitionen werden als Verwendung (Veränderung der Aktiva) im Vermögensbildungskonto ausgewiesen.

2.1.3.4 Für die Erstellung der LGR verwendete Daten

2.1.3.4.1 Mengen

Die Mengen sind grundsätzlich in 1 000 t (für Weinmost und Wein in 10 000 hl) auf eine Dezimalstelle genau anzugeben. Für Tiere wird das Lebendgewicht zugrunde gelegt.

2.1.3.4.2 Preise

In der LGR sind die Preise pro Tonne (Wein und Weinmost pro 10 hl) anzugeben.

Sowohl in der LGR als auch in der FGR sind die erfassten Preise entweder auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden oder auf eine oder zwei Dezimalstellen genau anzugeben, je nach der statistischen Zuverlässigkeit der verfügbaren Preisdaten.

2.1.3.4.3 Werte

Die Werte sind in Millionen Euro anzugeben.

2.1.3.4.4 Buchungszeitpunkt

Stromgrößen (insbesondere Güter- und Verteilungstransaktionen) werden im ESVG nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung gebucht, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden.

2.1.3.5 Produktionsprozess

Das Produktionsergebnis ist zu dem Zeitpunkt zu bewerten und zu verbuchen, zu dem es entsteht. Es ist daher nicht zu buchen, wenn der Käufer es bezahlt, sondern wenn es produziert wird (d. h. während des Produktionsprozesses). Die Produktion wird im ESVG als ein kontinuierlicher Prozess gesehen, bei dem Waren und Dienstleistungen in andere Waren und Dienstleistungen umgewandelt werden.

Im Falle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Produktionszyklus sich über einen kürzeren Zeitraum als den Rechnungszeitraum erstreckt, dürfte eine Erfassung der Produktion an unfertigen Erzeugnissen allerdings nicht sinnvoll sein. Hier kann vielmehr durch die Verbuchung der Produktion im Stadium des Fertigerzeugnisses, d. h. zum Zeitpunkt der Ernte (bei pflanzlichen Erzeugnissen), eine hinreichende Kohärenz mit den Produktionskosten hergestellt werden. Dies betrifft den größten Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Produktionsprozess einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in Anspruch nimmt. Ebenso ist es nicht erforderlich, pflanzliche Erzeugnisse mit kurzem Wachs-

tumszyklus, deren Produktionsprozess Teile zweier Kalenderjahre umfasst, als unfertige Erzeugnisse zu verbuchen. In diesen Fällen werden im Wachstum befindliche Kulturen nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen betrachtet.

Tiere: Die Produktion von Tieren nimmt im allgemeinen längere Zeit in Anspruch, und bis zum Abschluss des Produktionsprozesses können mehrere Berichtsperioden verstreichen. Nach der Geburt der Tiere ist in jeder Phase der Produktion, d.h. unabhängig vom Alter der einzelnen Tiere, eine Verbuchung möglich und auch gerechtfertigt. (Der der Geburt vorangehende Teil des Produktionsprozesses ist jedoch nicht erfassbar, da dieser nicht vom Aufwand der Muttertierhaltung getrennt werden kann).

2.1.3.6 Vorleistungen

Waren und Dienstleistungen sind zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie in den Produktionsprozess eingehen, d.h. tatsächlich verbraucht werden, also nicht zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Vorratzzugangs.

Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.

In den Vorleistungen enthalten sind Waren und Dienstleistungen, die für Hilfstätigkeiten (z.B. Einkauf, Verkauf, Marketing, Buchhaltung, Transport, Lagerung, Instandhaltung usw.) verbraucht werden.

Der Handel mit Tieren, die als Vorräte anzusehen sind, zwischen landwirtschaftlichen Einheiten und ihre Einfuhr wird (ebenso wie für den Einschlag vorgesehene Holz auf dem Stamm oder Bruteier) nicht als Vorleistung (und auch nicht als Produktion) verbucht.

Die innerhalb derselben landwirtschaftlichen Einheit verbrauchten Waren und Dienstleistungen (d.h. innerhalb des gleichen Rechnungsjahres für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion produzierte und verwendete Waren und Dienstleistungen) werden nur als Vorleistungen verbucht, wenn sie auch als Produktion des Wirtschaftsbereichs ausgewiesen werden (d.h. in der Praxis nur marktfähige Futtermittel wie Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten sowie Heu, Silage und sonstige getrocknete oder konservierte Futtermittel).

2.1.3.7 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen werden zu dem Zeitpunkt nachgewiesen, in dem das Eigentum auf eine Einheit übergeht, die die Anlage in der Produktion nutzen will.

Wenn bei der Anpflanzung von Obst- oder Rebanlagen (selbsterstellte Anlagen) die hierfür erforderlichen Arbeiten am Ende des Berichtsjahres noch nicht alle abgeschlossen sind, wird der Wert der innerhalb des Berichtszeitraums verbrauchten Materialien und Leistungen als Bruttoanlageinvestition verbucht.

Der Kauf und Verkauf von Grundstücken wird zusammen mit den damit verbundenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung verbucht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Nettoerwerb von Grundstücken nicht den Bruttoanlageinvestitionen zugerechnet wird, da es sich bei Grund und Boden um nichtproduzierte Vermögensgüter handelt. Der Nettoerwerb von Grundstücken (und sonstigem nichtproduziertem Sachvermögen) wird im Vermögensbildungskonto erfasst ("Sachvermögensbildungskonto").

2.1.3.8 Produktion (Output)

Im englischen Sprachraum bezeichnet der Begriff “production” den Produktionsprozess und der Begriff “output” die daraus hervorgehenden Waren und Dienstleistungen. Es ist wichtig, diese eindeutige Unterscheidung zu treffen. Nach ESVG umfasst die Produktion (“output”) den Wert aller Güter, die im Rechnungszeitraum produziert werden.

Das in der LGR verwendete Produktionskonzept, das dem Konzept der “Gesamtproduktion” nahekommt, beruht auf einer Anpassung des ESVG, nach der bestimmte während des gleichen Rechnungszeitraums und innerhalb der gleichen landwirtschaftlichen Einheit produzierte und verbrauchte landwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen in der Produktion des gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs verbucht werden.

Schematische Darstellung von Aufkommen und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bruttoerzeugung					
Verluste	Verwendbare Erzeugung				Anfangsbestand (A)
Verfügbares Gesamtaufkommen					
Innerbetrieblicher Verbrauch	Verarbeitung durch die Produzenten	Eigenverbrauch	Gesamtverkäufe	S (*)	Endbestand (E)
					E-A (**)

(*) S = Selbsterstellte Anlagen

(**) E-A = Bestandsveränderungen. Im obigen Schema wird davon ausgegangen, dass der Endbestand größer ist als der Anfangsbestand.

2.1.3.9 Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs

Entsprechend dem verwendeten Produktionskonzept und den Regeln zum innerbetrieblichen Verbrauch, zum Eigenverbrauch und zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs wie folgt beschrieben werden:

Aufkommen	Verwendung	Landwirtschaftliche Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs
Bruttoproduktion	Verkäufe (insgesamt, mit Ausnahme des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben)	X
	Vorratsveränderungen (auf der Erzeugerstufe)	X
- Verluste =	Selbsterstellte Anlagen (Anpflanzungen, Nutz- und Zuchttiere, nicht zur Mast bestimmt)	X
Verwendbare Produktion	Eigenverbrauch (an landwirtschaftlichen Erzeugnissen)	X
	Verarbeitung durch Produzenten (von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, trennbare Tätigkeiten)	X
	Innerbetrieblicher Verbrauch:	
	■ für die gleiche Tätigkeit (Saatgut, Milch für Futterzwecke, Keltertrauben, Oliven für Olivenöl)	
	■ für eine andere Tätigkeit:	
	• marktfähige Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen usw.)	X
	• nicht marktfähige Erzeugnisse	
	• Heu, Silage und sonstige getrocknete oder konservierte bzw. lagerfähige Futtermittel (z.B. Futterrüben)	X
	• sonstige nicht marktfähige Erzeugnisse	

Gemäß der Definition der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs umfasst die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs die Summe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten produzierten Waren und Dienstleistungen.

Die Produktion ist zum Herstellungspreis zu bewerten. Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält, abzüglich der zu zahlenden Gütersteuern und zuzüglich der zu empfangenden Gütersubventionen. Vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht dazu. Dagegen zählen im Preis enthaltene Transportkosten zum Herstellungspreis, selbst wenn sie auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.

2.1.3.10 Bruttoinvestitionen

Zu den Bruttoinvestitionen gehören:

- Bruttoanlageinvestitionen,
- Vorratsveränderungen,
- Nettozugang an Wertsachen.

Brutto bedeutet vor Abzug der Abschreibungen. Die Nettoinvestitionen sind die Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen. Letztere entsprechen der Wertminderung, der die Güter des Anlagevermögens im Verlauf ihres Einsatzes im Produktionsprozess durch Abnutzung unterliegen.

Bruttoanlageinvestitionen sind zu Anschaffungspreisen zu bewerten (einschließlich der Kosten der Eigentumsübertragung, der Installationskosten und sonstiger Übertragungskosten) oder zu Herstellungspreisen vergleichbarer Güter, wenn es sich um selbsterstellte Anlagen handelt (wobei der Herstellungspreis als Summe der entstandenen Kosten berechnet werden kann).

Bruttoanlageinvestitionen in Tiere umfassen die folgenden Elemente:

- * das natürliche Wachstum der Tiere (bis sie ausgewachsen sind);
- * den Erwerb von Tieren (Einfuhren) abzüglich Veräußerungen (Schlachtungen¹¹ und Ausfuhren);
- * die Kosten der Eigentumsübertragung beim Handel zwischen landwirtschaftlichen Einheiten¹².

Nach dem ESVG 2010 werden Bruttoanlageinvestitionen in Tiere als Differenz zwischen dem Erwerb (= natürliches Wachstum und Einfuhren) innerhalb des Jahres, einschließlich des aus der Produktion selbsterstellter Anlagen hervorgehenden Erwerbs, und den Veräußerungen von Tieren (zur Schlachtung¹³, für die Ausfuhr oder jede sonstige letzte Verwendung), zuzüglich der Kosten für die Eigentumsübertragung, gemessen

2.1.3.11 Vorratsveränderungen

Vorratsveränderungen entsprechen der Differenz zwischen Vorratzugängen und Vorratsabgängen im Verlauf des Berichtszeitraums.

Vorräte sind alle Waren, die nicht zum Anlagevermögen gehören und zu einem bestimmten Zeitpunkt in Besitz der Produktionseinheiten sind. Es wird zwischen zwei Arten von Vorräten unterschieden: den Verbrauchsvorräten und den Erzeugnisvorräten.

- * Die Verbrauchsvorräte (Inputvorräte) umfassen Rohstoffe und Material, die zu einem späteren Zeitpunkt als Vorleistungen in den Produktionsprozess eingehen sollen. Der Verbrauch dieser Produkte wird normalerweise durch Berichtigung der Käufe (oder sonstiger Erwerbsformen) um die Vorratsveränderungen im Berichtszeitraum berechnet; letztere werden deshalb getrennt ausgewiesen.
- * Die Erzeugnisvorräte (Outputvorräte) bestehen aus Vorräten an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen eigener Produktion. Sie werden bei der Berechnung der Produktion berücksichtigt. Die Vorräte bei den Produzenten umfassen:
 - aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse: Waren, die die Produzenten vor ihrer Verwendung für andere wirtschaftliche Zwecke nicht weiterverarbeiten wollen. Im Falle der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zählen hierzu pflanzliche Erzeugnisse, Olivenöl, Traubenmost, tierische Erzeugnisse, Holz und sonstige forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die

¹¹ Die Behandlung des Verkaufs von zur Schlachtung bestimmten Tieren (d.h. im Schlachthof oder durch den Landwirt, einschließlich aller Verkäufe an nichtlandwirtschaftliche Einheiten für andere wirtschaftliche Verwendungen als die Schlachtung) als Veräußerung von Anlagegütern stellt eine Vereinfachung des Buchungsverfahrens für die Veräußerung von Anlagegütern dar, deren wirtschaftliche Verwendung sich geändert hat. Tiere, die zuvor Anlagevieh waren, werden nämlich durch die Verbuchung eines Stroms "Sonstige reale Vermögensänderungen", der im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen verbucht wird, in Vorratsvieh verwandelt. Sie werden nur in Form von Vorräten verkauft, wobei der Verkauf keine Veräußerung von Vermögenswerten, sondern einen Vorratsausgang darstellt.

¹² Soweit Verkauf und Kauf im gleichen Rechnungszeitraum stattfinden. Andernfalls werden eine Veräußerung (für das Rechnungsjahr, in dem der Verkauf stattfindet) und ein Erwerb (für das Rechnungsjahr, in dem der Kauf stattfindet) verbucht.

¹³ Einschließlich Schlachtungen für den Eigenverbrauch oder für Naturalleistungen.

- nichtlandwirtschaftlichen Waren, die im Rahmen von nicht trennbaren Nebentätigkeiten erzeugt wurden;
- unfertige Erzeugnisse: die noch nicht abgeschlossene Produktion. Für die LGR zählen hierzu Wein, zur Schlachtung bestimmtes Vieh, sämtliches Junggeflügel und sonstiges Geflügel (einschließlich Zuchtgeflügel) und die übrigen Tiere, mit Ausnahme des Anlageviehs. Es ist zu beachten, dass im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) sowie Holz auf dem Stamm (im Falle der gleichmäßigen Entwicklung der Bestände) im Rahmen jährlicher Gesamtrechnungen nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen gelten.

Für die Bewertung von Vorratsveränderungen (Zugänge, Abgänge oder Verluste an Fertigerzeugnissen oder unfertigen Erzeugnissen) wird der Herstellungspreis herangezogen. Zugänge zu den unfertigen Erzeugnissen werden proportional zu den Produktionskosten zum geschätzten Herstellungspreis des Fertigerzeugnisses bewertet.

2.1.3.12 Verbuchung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten

Als Anlagevermögen klassifizierte Tiere: Der Handel mit Anlagevieh wird unter den Bruttoanlageinvestitionen als Erwerb und Veräußerungen von Anlagegütern verbucht (die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung werden in den Anschaffungspreis einbezogen). Wenn Verkäufe und Käufe im gleichen Zeitraum stattfinden, gleichen diese Ströme einander aus, und lediglich die Dienstleistungen der Eigentumsübertragung werden als Brutto-anlageinvestitionen ausgewiesen.

Als Vorräte klassifizierte Tiere: Verkäufe und Käufe von Vorratsvieh werden nur verbucht, wenn sie in zwei unterschiedlichen Buchungszeiträumen stattfinden. Die mit diesem Handel zusammenhängenden Dienstleistungen, die im Anschaffungspreis enthalten sind, sind vom Wert der Produktion abzuziehen, wenn der Handel im gleichen Buchungszeitraum stattfindet.

Wegen der besonderen Behandlung des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Einheiten und ihren Einfuhren werden für "Vieh und tierische Erzeugnisse" keine Vorleistungen ausgewiesen.

Die Aufzucht von Rennpferden, Reitpferden, Hunden, Katzen, Ziervögeln, Zoo- und Zirkustieren sowie von Kampfstieren gehört zum landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich, gleich ob die Tiere zur Zucht, zur Fleischerzeugung, für die Freizeit oder für Sportveranstaltungen aufgezogen werden. Die Verwendung dieser Tiere für Dienstleistungstätigkeiten fällt dagegen nur dann in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich, wenn diese Tätigkeiten von landwirtschaftlichen Einheiten in nicht trennbarer Nebentätigkeit ausgeübt werden. Tierhaltungen von Nichtlandwirten sind aus den charakteristischen Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ausgenommen.

2.1.3.13 Abschreibungen

Verschleiß und wirtschaftliches Veralten des Anlagevermögens während des Beobachtungszeitraums entsprechen einem Aufwand, der unterstellt bleibt, solange das Gut nicht durch eine Neuanschaffung ersetzt wird. Dieser Verschleiß wird durch die Abschreibungen gemessen. Durch ihre Verbuchung auf der Verwendungsseite der Einheiten kann der Aufwand für Anlageinvestitionen auf den gesamten Nutzungszeitraum verteilt werden.

Haben die Produktionsmittel eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr, so dienen die Abschreibungen dem Zweck, den Substanzverzehr, dem das im Produktionsprozess eingesetzte Anlagevermögen während eines bestimmten Berichtszeitraums durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches

Veralten unterliegt, wertmäßig auszudrücken¹⁴. Wenn dagegen die eingesetzten Produktionsmittel eine Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr haben, wird die Buchung bei den Vorleistungen vorgenommen.

2.2 Nutzerbedarf

2.2.1 Allgemeines

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) ist ein Teil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und bildet den Beitrag der Landwirtschaft zum Inlandsprodukt ab. Im Rahmen dieser Sekundärstatistik werden vielfältige Daten aus dem Bereich der Landwirtschaft analysiert. Die Datenberechnungen und -ergebnisse im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung geben einen systematischen, vergleichbaren und vollständigen Überblick über den Agrarsektor. Es werden die jährlichen Veränderungen in der Landwirtschaft sowie die Entwicklung im gesamten Landwirtschaftssektor in längeren Zeitabschnitten dargelegt.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung liefern wichtige fachliche Informationen die in verschiedenen Politik- und Wirtschaftsbereichen als Analysen und Planungsgrundlage für politische oder wirtschaftliche Entscheidungen und Maßnahmen verwendet werden.

Die LGR liefert wichtige Daten für die Investitions- und Versorgungsplanung und für die Erstellung von Entwicklungsplänen sowie für die Beurteilung der Effizienz der Landwirtschaft. Sie ist außerdem von großer Bedeutung für die Forschungs- und Technologiepolitik im Bereich Landwirtschaft.

2.2.2 Nutzergruppen

Zu den Hauptnutzern der Daten der LGR zählen Politik und Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene, wie die für Landwirtschaft und Statistik zuständigen Landes- und Bundesbehörden. An erster Stelle das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Statistische Bundesamt, die Landwirtschaftsministerien der Länder sowie die Statistischen Landesämter. Gleichermaßen werden die Ergebnisse der LGR auch vom Statistisches Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) oder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) genutzt.

Weitere Nutzer sind Berufs- und Landwirtschaftsverbände, aber auch Akteure aus dem Wirtschafts- oder Bankensektor. Zu den Nutzern der Ergebnisse der LGR zählen auch Hochschulen und Bildungsinstitute sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, Informationsdienstleister und Medien.

2.2.3 Nutzerbedarf

Der Bedarf gliedert sich in zwei Gruppen mit unterschiedlichem Betrachtungshorizont. Die politischen Entscheidungsträger auf europäischer und nationaler Ebene benötigen regelmäßig aktuelle Informationen über das aktuelle Jahr zusammen mit dem Vergleich zum Vorjahr. Gleiches gilt für die Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsvertreter. Eine hohe Bedeutung hat bei diesen Nutzergruppen die Untergliederung in landwirtschaftliche Bereiche.

Nutzer mit wissenschaftlichen Aufgabenstellungen benötigen häufig Zeitreihen für Vergleiche über längere Zeiträume. Hier gilt es, Entwicklungen aufzuzeigen. Aus dem politischen Bereich kommen

¹⁴ Dies umfasst eine Rückstellung für Anlagewertverluste auf Grund von versicherbaren Schadensfällen. Der auszuweisende Betrag dieser Rückstellungen entspricht den für den versicherten Anlagevermögenswert zu zahlenden Nettoprämien.

Fragestellungen nach Entwicklungen ab einem bestimmten Zeitpunkt (agrarpolitische Maßnahme, Rechtsetzung) zur Wirkungskontrolle.

Von großer Bedeutung ist die Vergleichbarkeit der Daten über lange Zeiträume. Hier kommt den zusammenfassenden Variablen eine hohe Bedeutung zu. Wesentlich ist auch die Kohärenz zu anderen Statistiken, die tieferegehende Analysen erlaubt.

2.3 Nutzerkonsultation

In der regelmäßigen Zusammenarbeit mit EUROSTAT Unit E 1 wird der Bedarf der Europäischen Kommission an die BLE übermittelt. Die jährlichen Arbeitsgruppensitzungen zeigen den aktuellen Stand der Arbeit in den Mitgliedstaaten auf. Im Rahmen dieser Sitzungen werden die kommenden Aufgaben erläutert.

Ausgehend von den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene werden nationale Aufgaben und Anfragen von DESTATIS in jährlichen Arbeitstreffen besprochen. Darüber hinaus besteht ein direkter Kontakt zwischen den Fachbereichen der nationalen VGR und der nationalen LGR. Dies gilt auch für die regionale LGR.

Die nationalen politischen Bedarfe werden vom BMEL im direkten Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat übermittelt. Hierzu finden regelmäßige Besprechungen statt.

Der Bedarf der Wissenschaft wird regelmäßig mit den eingehenden Anfragen erfasst. Zusätzlich besteht der Kontakt zum Thünen-Institut. Dieses ist im Geschäftsbereich des BMEL für wissenschaftliche Fragestellungen zuständig.

Mit der Datenveröffentlichung auf der Internetseite www.bmel-statistik.de des BMEL, im Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie im Statistischen Monatsbericht des BMEL stehen die Daten einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Über die Kontaktadresse zu diesen Veröffentlichungen werden von der Öffentlichkeit Fragen gestellt, die beantwortet werden. Aus den Fragen leitet sich der Bedarf der Nutzer ab. Die jeweiligen Themen finden Eingang in die Bearbeitung der LGR sofern dies im Rahmen der bestehenden Konten möglich ist.

3 Methodik

3.1 Basisstatistiken

3.1.1 Daten aus der Agrarstatistik

Die Agrarstatistik¹⁵ liefert Daten zur Erzeugung landwirtschaftlicher Güter und zur Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ergebnisse der Erhebungen werden von DESTATIS in der Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei¹⁶ in verschiedenen Reihen veröffentlicht.

3.1.2 Daten aus der Gewerbestatistik

Für die Schätzung des Wertes der verarbeiteten Industriekartoffeln wird die Produktion des Verarbeitenden Gewerbes¹⁷, welche in der Fachserie 4 Reihe 3.1 und bei GENESIS-Online¹⁸ veröffentlicht wird, herangezogen.

3.1.3 Preisindizes

Die Angabe der Ergebnisse in konstanten Preisen erfordert bei Gütern und Dienstleistungen für die keine Preise und Mengen verfügbar sind eine Rückrechnung der Preiskomponente mit Hilfe von Indizes. Diese werden von DESTATIS aus GENESIS-Online¹⁹ übernommen.

3.1.4 Außenhandelsstatistik

Die Direktaus- und -einfuhren der deutschen Landwirte werden mit den Preisen aus der Außenhandelsstatistik²⁰ bewertet.

3.1.5 Verkäufe der Landwirtschaft (Vieh)

Die BLE erhebt die Schlachtmengen und Preise nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung²¹. Die Preismeldungen werden wöchentlich erhoben.

¹⁵ Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist

¹⁶ www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/ThematischeVeroeffentlichungen; Stand: 12.03.2018

¹⁷ Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist

¹⁸ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

¹⁹ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 471/2009 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 92/2010 und Verordnung (EU) Nr. 113/2010; Außenhandelsstatistikgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 116 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

²¹ 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist

3.1.6 Verkäufe der Landwirtschaft (Saaten und Milch)

Die BLE erhebt von der ersten aufnehmenden Hand Angaben über die Verkäufe der Landwirtschaft. Die Grundlage ist die Marktordnungswaren-Meldeverordnung²². Bei Milch wird der Erzeugerpreis über diese Verordnung erhoben. Die Meldungen werden monatlich und bei kleinen Unternehmen jährlich abgegeben.

3.1.7 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)

Die BEE²³ liefert Angaben zu den Qualitäten bei Getreide und eine Übersicht der Sortenverteilung im Anbaujahr mit deren Qualitätseinstufung. Diese findet bei der Ermittlung des durchschnittlichen Weizenpreises Verwendung.

3.1.8 Testbetriebsnetz

Das Testbetriebsnetz²⁴ liefert Daten zu Erlös und Aufwand der Landwirtschaft. Die Erhebung der Buchführungsergebnisse der freiwilligen Testbetriebe findet jährlich zum Ende des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres statt. Die Ergebnisse der Stichprobe werden auf das Bundesgebiet hochgerechnet. Daten aus dem Testbetriebsnetz sind in allen Fällen erforderlich, in denen keine anderweitige Bestimmung von Preisen und Mengen erfolgen kann.

3.1.9 Markt- und Preisberichte

Für weitere Informationen zu Gütern und Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft bezieht oder anbietet, werden gewerbliche Quellen genutzt. Hierzu gehören die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI)²⁵, die MBI Martin Brückner Infosource GmbH & Co. KG²⁶ und die Marktin-fo Eier & Geflügel - MEG²⁷. Weitere Informationen werden aus der Fachpresse und - sofern erforderlich – von Internetseiten der Landhändler und Warenbörsen gewonnen.

3.1.10 Verfügbarkeit der Daten

Die Daten aus den genannten Statistiken liegen zum Zeitpunkt der Berechnung der endgültigen Ergebnisse der LGR (September Jahr n-1) als endgültige Werte vor. Für die erste und zweite Schätzung des Jahres n werden vorläufige Daten und rollende 12-Monatszeiträume verwendet. Besondere Witte-

²² Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2018 (BGBl. I S. 192) geändert worden ist

²³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung (BEE-Durchführungs-VwV) vom 23. Juli 1997 (BAnz S. 10145)

²⁴ Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 05. September 1955, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2936). Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG Nr. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 340 vom 17.12.2013, S. 1).

²⁵ www.ami-informiert.de

²⁶ www.mbi-infosource.de

²⁷ www.marktin-fo-eier-gefluegel.de

rungs- oder Marktentwicklungen können bei der Schätzung durch die Berücksichtigung von Expertenmeinungen Eingang in die Berechnung finden.

3.1.11 Klassifikationen

Für die Berechnung von LGR-Ergebnissen werden alle geeigneten wirtschaftsstatistischen Erhebungen verwendet, die zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt vorliegen. Definitionen und Klassifikationen gelten in der Regel gleichermaßen für Basisstatistiken, VGR und LGR; allerdings finden Revisionen von Klassifikationen in den VGR zu einem späteren Zeitpunkt statt als in den Fachstatistiken, um auf revidierten Ergebnissen der Basisstatistiken aufbauen zu können (z.B. die WZ 2008, die erst im Rahmen der Generalrevision 2011 in die VGR integriert wurde).

3.2 Vorgehensweise bei der Datenberechnung

3.2.1 Berechnung der endgültigen Ergebnisse

3.2.1.1 Getreide

Die Berechnung des Produktionswertes bei Getreide erfolgt für alle Getreidearten auf der Basis von Menge in Tonnen multipliziert mit dem Preis pro Tonne. Für Getreidearten mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Futter, Nahrung) wird die jeweilige Menge einer Nutzung und der dazu gehörende Preis ermittelt. Eine Besonderheit gibt es bei Weizen für Nahrungszwecke. Hier wird der Preis auf der Grundlage der Qualität ermittelt. Dazu wird die Erntemenge auf die Qualitätsstufen²⁸ verteilt und mit den jeweiligen Preisen für die Qualitätsstufe multipliziert. Daraus errechnet sich ein gewogener Durchschnittspreis für Weizen, der auf die gesamte Menge an Weizen für Nahrungszwecke angewendet wird.

Getreide für die Energieerzeugung wird mit dem Preis für Futterweizen bewertet²⁹, weil kein eigener Marktpreis aus regelmäßigen Erhebungen verfügbar ist.

3.2.1.2 Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse stehen überwiegend Mengenangaben und Marktpreise zur Verfügung. Sofern für ein spezielles Erzeugnis³⁰ keine Angabe verfügbar ist, dann erfolgt eine Schätzung auf der Basis des Preises oder der Erntemenge eines verwandten Erzeugnisses. Hierzu werden Angaben aus der Fachliteratur und aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen.

3.2.1.3 Lohnarbeit, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten

Die Produktionswerte werden aus den Daten des Testbetriebsnetzes für alle Betriebe in Deutschland hochgerechnet. Eine Bestimmung aus Einzelwerten ist nicht möglich, weil in dieser Gruppe unterschiedliche, mit Mengenangaben nicht aggregierbare Tätigkeiten zusammengefasst werden.

²⁸ Qualitätsstufen: E (Eliteweizen), A (Aufmischweizen), B (Brotweizen), C (sonstiger Weizen), EU (andere in der EU zugelassene Sorten)

²⁹ Im Sinne der Opportunitätskosten bei alternativer Verwendung.

³⁰ Zumeist Nischenprodukte wie Öllein, Distel u. a.

3.2.1.4 Sonstige Erlöse und sonstiger Aufwand

Weitere Angaben zu Erlösen und Aufwänden der Landwirtschaft werden aus der VGR geliefert. Hier sind insbesondere FISIM³¹, Investitionen und Abschreibungen auf langlebige Investitionsgüter zu nennen.

3.2.2 Berechnung der ersten und zweiten Schätzung

3.2.2.1 Getreide

Die Berechnung erfolgt wie oben beschrieben mit dem Unterschied, dass die vorhandenen monatlichen Angaben zu Mengen und Preisen im Jahr n ergänzt werden mit den Werten der den fehlenden Monaten entsprechenden Werte aus dem Jahr n-1. Bei ungewöhnlichen Witterungen in der Vegetationsperiode oder Marktveränderungen werden Expertenmeinungen bei der Ermittlung der jeweiligen Monatswerte berücksichtigt. Dies betrifft primär die Preisentwicklung. Eine Berücksichtigung bei den Mengen ist ebenfalls möglich.

3.2.2.2 Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse

Die Berechnung erfolgt wie oben beschrieben mit dem Unterschied, dass die vorhandenen monatlichen Angaben zu Mengen und Preisen im Jahr n ergänzt werden mit den Werten der den fehlenden Monaten entsprechenden Werte aus dem Jahr n-1. Insbesondere bei tierischen Erzeugnissen können Marktveränderungen oder unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Tierseuchen) mit ihren kurzfristigen Auswirkungen in der Schätzung der fehlenden Monate berücksichtigt werden.

3.2.2.3 Lohnarbeit, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten

Die Produktionswerte werden aus den vorläufigen Daten des Testbetriebsnetzes für alle Betriebe in Deutschland hochgerechnet. Sollten in den vorläufigen Ergebnissen unplausible Daten enthalten sein, dann werden diese durch die endgültigen Werte des Jahres n-1 ersetzt.

3.2.2.4 Sonstige Erlöse und sonstiger Aufwand

In der Schätzung werden die Daten des Jahres n-1 verwendet. Eine eigenständige Schätzung erfolgt nicht.

3.3 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die LGR berechnet Ergebnisse auf der Basis von Kalenderjahren. Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht, weil die saisonalen Effekte im Kalenderjahr enthalten sind. Eine Kalenderbereinigung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Datenlücken in den Basisdaten werden über gleitende Mittelwerte ausgeglichen. Zu schätzende Daten für fehlende Monate bei der ersten und zweiten Schätzung werden mit den Ergebnissen der passenden Vorjahresmonate ergänzt. Anpassungen werden bei der Schätzung bei besonderen Witterungsverläufen, Marktstörungen auf nationaler, europäischer oder weltweiter Ebene und bei Sondersituationen wie Tierseuchen vorgenommen. Auf der Grundlage der Einschätzung der Marktexperten werden die Erwartungswerte für die monatlichen Verkäufe der Landwirtschaft oder die monatlichen Marktpreise manuell angepasst. Statistische Schätzverfahren finden keine Anwendung.

³¹ Die Abkürzung des englischen Begriffs "Financial Intermediation Services, Indirectly Measured", ins Deutsche übersetzt "Finanzserviceleistungen, indirekte Messung".

3.4 Beantwortungsaufwand

Für die LGR werden keine Primärerhebungen durchgeführt. Die Basisdaten werden aus bestehenden Erhebungen übernommen. Für die Einschätzung des Marktes sind Expertengespräche erforderlich. Diese erfolgen themenbezogen bei Bedarf. Der Aufwand ist als gering einzuschätzen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die LGR bildet die realen Marktverhältnisse sehr gut ab. Die etablierten Größen zur Berechnung der Ergebnisse haben einen ausreichenden Detaillierungsgrad für die Analyse des Marktes und entsprechen den bestehenden Anforderungen der Europäischen Kommission.

Korrekturen in den Basisstatistiken werden auch rückwirkend übernommen. Die Korrektur der Ergebnisse der LGR erfolgt zeitnah.

Anpassungen des Berechnungskonzeptes an Marktveränderungen erfolgen bei Bedarf im Rahmen der zulässigen Veränderung innerhalb des Kontenrahmens. Von der Europäischen Kommission geforderte Änderungen werden nach ihrer In-Kraft-Setzung zeitnah umgesetzt. Für die Vergleichbarkeit werden Rückrechnungen, wenn die Basisdaten dies ermöglichen, für längere Zeiträume durchgeführt.

Die Schätzergebnisse für das Jahr n werden mit den endgültigen Ergebnissen verglichen. Die Genauigkeit der Schätzung liegt bei $p \geq 0,9$.

4.2 Qualität der Datenquellen

4.2.1 Allgemeines

Für die Berechnung der LGR werden grundsätzlich alle bekannten und infrage kommenden Datenquellen mit Ergebnissen zum Thema berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die Fachserien von DESTATIS, Daten aus GENESIS-Online sowie Ergebnisse aus der 1. FIGDV und der MVO. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Vollerhebungen mit unteren Abschneidegrenzen. Sind keine veröffentlichten Statistiken oder Angaben verfügbar, werden im Einzelfall Expertenschätzungen³² verwendet. Ein wichtiger Teil der Basisstatistiken unterliegt den Qualitätskriterien der amtlichen Statistik, Methodenbeschreibungen dazu sind den jeweiligen Qualitätsberichten zu entnehmen. Die anderen Statistiken werden i.d.R. durch die entsprechenden Datenhalter intern validiert. Die BLE prüft zusätzlich sowohl die Basisstatistiken als auch die Endergebnisse der LGR auf ihre Plausibilität. Mit Einschränkungen der Aussagekraft ist aufgrund der unzureichenden Datenlage bei Erzeugnissen und Vorleistungen mit geringer Bedeutung am Markt zu rechnen. Um systematische Fehler in den Basisstatistiken zu erkennen und ggf. zu korrigieren werden die Ausgangsdaten vor der Weiterverarbeitung auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Bei Unstimmigkeiten wird Kontakt mit dem Datenhalter aufgenommen, offensichtliche Fehler werden korrigiert. Revisionen sorgen für eine kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse, auch für zurückliegende Berichtsjahre.

4.2.2 Daten aus der Agrarstatistik

Die für die LGR benötigten Daten im Bereich der Agrarstatistik (z. B. Daten über Viehbestände Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) werden aus offiziellen Publikationen von DESTATIS übernommen³³. Diese Daten unterliegen den Qualitätskriterien der amtlichen Statistik. Methodenbeschreibungen dazu sind den jeweiligen Qualitätsberichten zu entnehmen. Da es sich z. B. bei Rindern

³² Experten sind in diesem Kontext Personen aus Fachverbänden, Erzeugerorganisationen, Unternehmen der Markt- und Preisberichterstattung, Landwirtschaftskammern und -verwaltungen, Unternehmen der Agrarwirtschaft sowie aus der Wissenschaft. Von diesem Personenkreis werden Schätzwerte zu Mengen und/oder Preisen eingeholt.

³³ <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/LandForstwirtschaft/LandForstwirtschaft.html>

um eine Vollerhebung handelt, treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Die Erhebung über die Schweine- oder Schafbestände sind so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können.

4.2.3 Daten aus der Gewerbestatistik

Die für die LGR benötigten Daten im Bereich der Gewerbestatistik werden aus Veröffentlichungen von GENESIS-Online übernommen³⁴. Dazu zählen z. B. Daten über verarbeiteten Industriekartoffeln (Produktionswert, -menge, -gewicht). Diese Daten unterliegen den Qualitätskriterien der amtlichen Statistik. Methodenbeschreibungen dazu sind den jeweiligen Qualitätsberichten zu entnehmen.

4.2.4 Preisindizes

Erzeugerpreisindizes³⁵ messen die durchschnittliche Entwicklung der Verkaufspreise auf der Wirtschaftsstufe der Erzeuger. Diese Angaben werden von DESTATIS und GENESIS-Online übernommen. Diese Daten unterliegen den Qualitätskriterien der amtlichen Statistik.

4.2.5 Außenhandelsstatistik

Die Daten für direkte Ein- und Ausfuhren im Bereich der Landwirtschaft werden aus der Außenhandelsstatistik³⁶ übernommen. Diese Daten unterliegen den Qualitätskriterien der amtlichen Statistik.

4.2.6 Verkäufe der Landwirtschaft (Vieh)

Die Schlachtmengen und -preise werden von der BLE erhoben. Die Schlachtbetriebe haben für Schlachtkörper von Rinder, Schweinen und Schafen nach Maßgabe der Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 Meldungen über Auszahlungspreise und geschlachtete Mengen zu erstatten. Die BLE fasst die eingegangenen Meldungen der Meldebehörden zusammen und gibt das Ergebnis unverzüglich als bundesweite amtliche Preisfeststellung bekannt.

Die Schlachtmengen werden von GENESIS-Online übernommen.

4.2.7 Verkäufe der Landwirtschaft (Milch und Saaten)

Nach der Marktordnungswaren- Meldeverordnung werden von der BLE Angaben über Erzeugerpreise und -mengen bei Milch sowie Erzeugermengen bei Getreide, Futtermittel, Ölsaaten und andere Produkte der Landwirtschaft erhoben. Diese Daten werden als amtliche Versorgungsbilanzen veröffentlicht und werden für die Berechnungen der LGR genutzt.

³⁴

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/BinnenhandelGastgewerbeTourismus/Einfuehrung.html>

³⁵

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Preise/Erzeugerpreise.pdf?__blob=publicationFile

³⁶

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/QualitaetsberichtAussenhandel.pdf?__blob=publicationFile

4.2.8 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)

Die Angaben über Qualitäten und Sortenverteilung bei Getreide werden für die Berechnung des Preises genutzt. Diese Angaben werden vom Max-Rubner-Institut veröffentlicht und zur Verfügung gestellt.

4.2.9 Testbetriebsnetz

Das Testbetriebsnetz umfasst Buchführungsergebnisse von ca. 10.000 bis 11.000 Betriebe (Stichprobe). Die Hochrechnung (Gewichtung) der Stichprobe wird auf die Grundgesamtheit angewendet. Datengrundlage für die Hochrechnung ist die totale Agrarstrukturerhebung 2010, die vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt wurde.

4.2.10 Markt- und Preisberichte

Informationen zu Gütern und Dienstleistungen werden auch von gewerbliche Quellen übernommen. Hierzu gehört die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI). Sie stellt alle relevanten Fakten, Informationen und Nachrichten zum Agrarmarkt zusammen und analysiert diese. Dabei nutzt die AMI eigene Primär- und Sekundärdaten-Erhebungen. Die erhobenen Marktinformationen werden in einer zusätzlichen Qualitätskontrolle auf Plausibilität geprüft.

4.3 Revisionen

4.3.1 Definition

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel Einbeziehung neuer Daten, neuer Statistiken und/oder neuer Methoden in das Rechenwerk. Dabei wird zwischen laufenden Revisionen, die sich auf kleinere Korrekturen einzelner Quartale bzw. Jahre beziehen, und umfassenden, sogenannten Generalrevisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten VGR einschließlich der LGR bzw. sehr langer Zeitreihen. Eine solche Generalrevision der VGR, die etwa alle fünf Jahre stattfindet, wurde zuletzt in 2014 mit der europaweiten Einführung des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 durchgeführt. Zuvor gab es in 2011 mit der Umstellung auf die neuen Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen (WZ 2008 und GP 2009) und 2005 mit der Einführung der Vorjahrespreismethode VGR-Generalrevisionen.

Gründe für Generalrevisionen können sein, dass

- neue Konzepte, Definitionen oder Klassifikationen in das Rechenwerk eingeführt werden;
- neue, bislang nicht verwendete statistische Berechnungsgrundlagen eingebaut werden;
- neue Berechnungsmethoden angewendet werden;
- die Darstellung modernisiert und gegebenenfalls neue Begriffe eingeführt werden;
- die internationale Vergleichbarkeit erhöht werden soll.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen einzelner Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Rechnung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt, um aktuelle, von den bisherigen Datengrundlagen signifikant abweichende Informationen in das Zahlenwerk einzubeziehen. Die Datennutzer können somit auf bestmögliche Ergebnisse für Analysen und Prognosen zurückgreifen.

4.3.2 Revisionsverfahren

4.3.2.1 Allgemeines

Ab September 2014 ist für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (und damit für die LGR) in der Europäischen Union (EU) das ESVG 2010 maßgeblich (siehe Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 174, Seite 1 ff.)).

Das ESVG legt detailliert die in den EU-Ländern anzuwendenden Konzepte, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln für die Aufstellung der VGR fest. Das ESVG 2010 beinhaltet einerseits den nun auf 24 Kapitel ausgeweiteten Methodenteil, das heißt die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Berechnungsvorschriften, und andererseits das Lieferprogramm, also die von den Mitgliedsländern an das Europäische Statistikamt EUROSTAT zu übermittelnden Tabellen. Das ESVG 2010 ist Bestandteil einer europäischen Verordnung und daher für alle EU-Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich.

4.3.2.2 Endgültige Daten

Die Revision bezieht sich neben den routinemäßigen (laufenden) Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene oder geänderte Daten auch auf methodenwechselbedingte (große) Revisionen u. a. bedingt durch die Einführung von neuen Klassifikationen sowie von neuen Rahmenwerken zur Berechnung und Methodik oder auch auf außerplanmäßige (ad hoc) Revisionen als Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse (z. B. unvorhersehbare Änderungen in den Inhalten von Verwaltungsdatenquellen, Revisionen von Daten anderer Datenproduzenten, die in die Berechnungen der amtlichen Statistik einfließen). Revisionen beziehen sich auch auf Korrekturen in der Berechnungssystematik.

Der Zeitraum für Rückrechnungen ist auf die Jahre bis 2010 einschließlich begrenzt. Für weiter zurück liegende Jahre fehlen teilweise erforderliche Datengrundlagen. Dies betrifft insbesondere Erhebungsmerkmale im Testbetriebsnetz, die neu aufgenommen wurden (z. B. Erneuerbare Energie).

4.3.2.3 Erste und zweite Schätzung

Die Ergebnisse der Schätzungen unterliegen keiner Revision. Die Berechnungsmethodik wird jeweils an die Methodik der Berechnung der endgültigen Ergebnisse angepasst. Sie entspricht immer dem aktuellen Stand. Die Schätzungen stellen aktuelle Stichtagsergebnisse dar. Sie werden vom jeweils nächsten Berechnungsstand abgelöst.

4.3.3 Revisionsanalysen

Zu den Revisionen wurden bisher keine Revisionsanalysen durchgeführt. Die Veränderungen in den Basisdaten wurden Analyse des Änderungsumfangs übernommen.

Eine Möglichkeit zur Abschätzung der Zuverlässigkeit von LGR-Angaben besteht in der Analyse von Revisionsdifferenzen. Dabei wird die Abweichung zwischen einer ersten Schätzung und dem späteren (endgültigen) Ergebnis untersucht. Mit der Berechnung von Revisionsdifferenzen erhält der Nutzer einen Eindruck darüber, wie hoch der durchschnittliche Korrekturbedarf bei den früheren Schätzungen anzusetzen ist. Übliche Revisionsmaße sind die „Mittlere Revision (MR)“ und die „Mittlere absolute Revision (MAR)“, die das arithmetische Mittel der in der Vergangenheit beobachteten Abweichungen zwischen vorläufigen und endgültigen Werten mit (MR) beziehungsweise ohne (MAR) Berücksichtigung des Vorzeichens berechnen. Diese Angaben werden voraussichtlich ab dem Jahr 2019 verfügbar sein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

5.1.1 Erste und zweite Schätzung

Die Schätzungen stellen den Stand der Daten für das Jahr n und den aktuellen Stand der zu dem Jahr n hinzu zu schätzenden Daten dar. Die Ergebnisse repräsentieren den aktuellsten Stand der Information.

5.1.2 Endgültige Daten

Die endgültigen Daten stellen den aktuellen Stand der Daten für das Jahr n dar. Zum Tag der Veröffentlichung der Ergebnisse für das Jahr n sind die Daten für die zurückliegenden Jahre aktualisiert.

5.2 Pünktlichkeit

5.2.1 Erste und zweite Schätzung

Die Schätzungen sind jeweils zum 30. November Jahr n (erste Schätzung Jahr n) und 31. Januar Jahr n+1 (zweite Schätzung Jahr n) an EUROSTAT zu liefern. Diese Termine werden eingehalten.

5.2.2 Endgültige Daten

Die endgültigen Daten sind jeweils am 30. September Jahr n+1 (endgültige Daten Jahr n) abzugeben. Dieser Termin wird eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der nationalen LGR sind mit den Ergebnissen der anderen Mitgliedstaaten in Europa vergleichbar. Die Methodik ist europaweit harmonisiert. Der Variablenkatalog der Veröffentlichungen ist europaweit einheitlich.

Die regionale LGR in Deutschland verwendet die Ergebnisse der nationalen LGR als Eingangsgrößen. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Deutschland.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die LGR wird mit einer Methodik berechnet, die im Zeitablauf weitgehend konstant ist. Die letzte grundlegende Änderung erfolgte mit der Einführung des ESVG 95. Die Zeitreihen ab dem Jahr 1991 sind vergleichbar.

Eine systematische Überprüfung der Berechnung wurde von der BLE im Jahr 2016 eingeleitet. Alle Ergebnisse wurden für die Jahre 2010 und jünger mit einer konstanten Berechnungsmethodik neu berechnet.

7 Kohärenz

Die verwendeten Basisstatistiken verwenden die gültigen Definitionen und Klassifikationen aus der Wirtschaftszweigklassifikation³⁷ WZ 2008 bis zur Fünfstellerebene (Unterklasse) und der NACE Rev. 1 "Landwirtschaft, gewerbliche Jagd" sowie der Kombinierten Nomenklatur (KN)³⁸.

Die einheitliche Grundlage der Definitionen und Klassifikationen ermöglicht eine durchgängige Betrachtung von der LGR hin zu den Basisstatistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der LGR werden an DESTATIS übermittelt und in den Konten der VGR für den Bereich Landwirtschaft verbucht. Dort werden die Ergebnisse im Kontext der VGR veröffentlicht.

EUROSTAT erhält zu den bereits oben genannten Lieferterminen die Ergebnisse der LGR. EUROSTAT veröffentlicht die Daten aller Mitgliedstaaten nach den Abgabeterminen.

Die BLE veröffentlicht die Ergebnisse der LGR auf der Internetseite BMEL-Statistik³⁹, auf der Internetseite des BZL, im Statistischen Monatsbericht⁴⁰ und im Statistischen Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Über die aktuellen Ergebnisse werden Pressemitteilungen verfasst.

³⁷ <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>, Stand 23.02.2018

³⁸ Jedes Jahr wird Anhang I der KN-Grundverordnung (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) aktualisiert und als eigenständige Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodik der LGR ist als Basisversion verfügbar und wurde an EUROSTAT übermittelt. EUROSTAT wird im Jahr 2018 eine Sammlung der Dokumentationen der Mitgliedstaaten veröffentlichen.

Eine nationale Veröffentlichung ist bisher nicht erfolgt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

EUROSTAT hat das Erstveröffentlichungsrecht der jeweiligen Ergebnisse. Nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt die nationale Kommunikation der Ergebnisse der LGR.

Die Daten sind der Öffentlichkeit frei zugänglich. Die Pressemitteilung wird in öffentliche Verteiler gegeben. Eine Bevorzugung einzelner Empfänger erfolgt nicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Kontakt

Tel.: (0228) 6845-3383, Dr. Andreas Maul

Tel.: (0228) 6845-3879, Uwe Platz

Tel.: (0228) 6845-4106, Violeta Czapla

E-Mail: agrar@ble.de

In der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist das Referat 424 für die Erstellung der LGR und der daraus gewonnenen Daten zuständig.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 424

³⁹ <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-gesamtrechnung/>

⁴⁰ <https://www.bmel-statistik.de/footer/navigation/archiv/statistischer-monatsbericht/>